

Kurz FAQ

Was müssen Kartennutzer jetzt tun?

Kartennutzer müssen ihre neue IBAN im Online-Portal abrufen und alle Zahlungsempfänger informieren, denen sie die bisherige IBAN für Lastschriftinzüge mitgeteilt haben. Dafür kann das bereitgestellte Formular genutzt werden.

Bis wann müssen Kartennutzer etwas tun?

Die Umstellung sollte möglichst kurzfristig erfolgen. Spätestens bis zum 30. September 2026 sollten Zahlungsempfänger über die neue IBAN informiert sein, da ab dem 1. Oktober 2026 nur noch die neue IBAN gilt.

Was passiert, wenn Kartennutzer nichts tun?

Wenn Kartennutzer ihre Zahlungsempfänger nicht über die neue IBAN informieren, scheitern Lastschriften zulasten der bisherigen IBAN ab dem 1. Oktober 2026. Die Lastschrift wird an den Zahlungsempfänger zurückgegeben mit der Information, dass die IBAN des Zahlungspflichtigen nicht mehr existiert („Konto erloschen“).

Was ist, wenn nach dem 1. Oktober 2026 weiterhin die alte IBAN genutzt wird?

Lastschriftinzüge über die bisherige IBAN scheitern. Die Lastschrift wird an den Zahlungsempfänger zurückgegeben mit der Information, dass die IBAN des Zahlungspflichtigen nicht mehr existiert („Konto erloschen“).

Welche Kosten fallen für den Kartennutzer an, wenn nach dem 1. Oktober 2026 noch Lastschriften zulasten der alten IBAN eingereicht werden und diese nicht mehr eingelöst werden können?

Seitens secupay/PublK fallen hierfür keine Kosten an. Die Lastschriften werden mit dem Grund „Konto erloschen“ an den Zahlungsempfänger zurückgegeben. Das bedeutet, dass das Rücklastschriftentgelt i. H. v. 6,50 EUR nicht anfällt. Ob der Zahlungsempfänger Mahnkosten oder sonstige Kosten erhebt, liegt außerhalb des Einflussbereichs von secupay/PublK.

Ändert sich durch die Umstellung auch die IBAN, die die Leistungsbehörde zur Aufladung der Bezahlkarte nutzt?

Nein. Die Änderung betrifft ausschließlich die IBAN, die Kartennutzer für Lastschriftinzüge verwenden. Die IBAN, über die die zuständige Leistungsbehörde die Bezahlkarte auflädt, bleibt unverändert. Kartennutzer müssen hierzu nichts unternehmen.

Hat die Änderung Auswirkungen auf die IBAN-Verwaltung bzw. die bestehende Whitelist für Überweisungen und Lastschriften?

Nein. Die bestehenden Einstellungen und Freigaben bleiben unverändert. Bei der Whitelist werden ausschließlich die IBANs der Zahlungsempfänger freigeschaltet. Die IBAN des Kartennutzers als Zahlungspflichtigem ist nicht Bestandteil der Whitelist. Der Wechsel der IBAN des Kartennutzers hat daher keinen Einfluss auf bestehende Freigaben.